

Checkliste: Liegenschaft im Privatvermögen versus Einbringen in eine **Immobiliengesellschaft**

(Basis: Steuergesetz Kanton Solothurn. Alle Angaben ohne Gewähr und ohne bindende Wirkung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität)

1. Liegenschaft im Privatvermögen

		<u>Vorteil</u>	<u>Nachteil</u>
•	Ein Verkaufsgewinn unterliegt der gesonderten Grundstückgewinnsteu- er (keine Kumulation mit dem übrigen Einkommen)	✓	
•	Es kann ein Besitzesdauerabzug geltend gemacht werden	✓	
•	Die Gestaltung erbrechtlicher Lösungen ist meist einfacher	✓	
•	Es können keine Abschreibungen vorgenommen werden		✓
•	Der Nettoüberschuss der Liegenschaftsrechnung wird voll dem steuerbaren Einkommen zugerechnet (Progression und Steuerlast bei <u>einer</u> Person)		✓
•	Der Steuerwert der Liegenschaft unterliegt der Vermögenssteuer		✓
•	Auch ohne Unterhaltskosten wird steuerlich ein Pauschalabzug gewährt	✓	
•	Der Kauf einer Liegenschaft löst die Handänderungssteuer aus (ev. kant. Ausnahme bei dauernd selbstbewohnter Liegenschaft)		✓
•	Die Liegenschaft ist dort steuerbar, wo sie liegt. Entsprechend können grosse Steuerunterschiede aufgrund unterschiedlicher Steuersätze entstehen	✓	✓
•	Ist die Liegenschaft dem <u>Geschäftsvermögen</u> einer natürlichen Person zuzuordnen, gelten folgende Ergänzungen: - Abschreibungen sind möglich - Zusätzlich unterliegen die Nettoerträge der AHV	✓	✓

- AHV auf dem Verkaufsgewinn

2. Liegenschaft in Immobiliengesellschaft

		<u>Vorteil</u>	<u>Nachteil</u>
•	Die Liegenschaft kann abgeschrieben werden (unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, BGr, 2. April 2012, 2C_107/2011 sowie der kantonalen Praxis) (Anmerkung: Abschreibungen stellen oftmals nur ein zeitliches Hinaus- schieben von Steuern dar)	✓	
•	Das private steuerbare Einkommen und der steuerbare Ertrag werden auf zwei Steuersubjekte aufgeteilt (Progressionsbruch und Steuerlast bei <u>zwei</u> Personen)	✓	
•	Doppelbesteuerung (Gewinnsteuer in AG/GmbH, Einkommenssteuer auf Dividendenausschüttung) <u>aber</u> Milderung Doppelbesteuerung (Kanton Solothurn um 40% auf Ausschüttung)		✓



		<u>Vorteil</u>	<u>Nachteil</u>
•	Kapitalsteuer in AG/GmbH; Vermögenssteuer beim Beteiligungsrechts-inhaber		✓
•	Ein Verkaufsgewinn löst auf der Differenz Verkaufspreis/Verkehrswert zum Buchwert einen steuerbaren Ertrag aus		✓
•	Keine gesonderte Besteuerung		✓
•	Kein Besitzesdauerabzug		✓
•	Es sind nur die effektiven Unterhaltskosten abziehbar (kein Pauschalabzug)		✓
•	In der Regel tieferer Unternehmensgewinn-Steuersatz	\checkmark	
•	Eine (Rück-) Überführung in das Privatvermögen löst ebenfalls die Besteuerung aus (auch bei den Erben)		✓
•	Der Verkauf eines Mehrheitspaketes der privat gehaltenen Aktien einer Immobiliengesellschaft ist nicht steuerfreier privater Kapitalgewinn, sondern unterliegt der Grundstückgewinnsteuer und der Handänderungssteuer (sogenannte "wirtschaftliche Handänderung")		✓
•	Der Kauf einer Liegenschaft löst die Handänderungssteuer aus		✓
•	Bessere Planbarkeit der erwirtschafteten Gewinne, in dem diese vorerst in der Gesellschaft zurückbehalten werden können, um die Ausschüt- tung auf einen idealen Zeitpunkt zu verschieben	✓	
•	Für den Aufbau eines Immobilienportefeuilles infolge besserer Planbar- keit und verminderter Steuerzahllast ist die Kapitalgesellschaft besser geeignet	✓	
•	Die Liegenschaft ist dort steuerbar, wo sie liegt. Entsprechend können grosse Steuerunterschiede aufgrund unterschiedlicher Steuersätze entstehen	✓	✓
•	Frage der mehrwertsteuerlichen Behandlung, wenn die Liegenschaft für betriebliche Zwecke genutzt wird	✓	✓

Praxisempfehlungen:

- a) Privates Wohneigentum gehört ins Privatvermögen
- b) Selbständigerwerbende mit Nutzung einer Liegenschaft für geschäftliche Zwecke (z.B. Werkstatt, Lager, Büro etc.) ist zu prüfen, ob der Erwerb über eine Kapitalgesellschaft nicht günstiger wäre
- c) Für regelmässige Käufe und Verkäufe von Liegenschaften oder für den Aufbau eines grösseren Immobilienportefeuilles ist grundsätzlich eine Kapitalgesellschaft vorteilhafter (Einzelobjekte von Kapitalanlageliegenschaften jedoch eher privat halten)
- d) Je höher die Mieteinnahmen und je höhere die Steuerbelastung auf dem übrigen Einkommen, je höher der Steuervorteil zugunsten der Immobiliengesellschaft
- e) Eine langfristige, klare Strategie ist Voraussetzung (z.B. "Steuerplanung", "Pensionskasse", "Steuerung", "Immobilienportefeuille", "Vererbung" etc. oder Kombinationen daraus)



3. Spezielles zur Überführung einer Liegenschaft und Gründung einer Immobiliengesellschaft

 ■ Die Überführung einer privaten Liegenschaft in den Geschäftsbereich unterliegt in Kantonen mit dualistischem System (u.a. Kanton Solothurn) der Grundstückgewinnsteuer. ■ Das Einbringen der Liegenschaft kann je nach Wert eine Emissionsabgabe auslösen ■ Das Einbringen der Liegenschaft kann eine Handänderungssteuer von 2,2% des Verkehrswertes auslösen (kantonal unterschiedlich, hier bezogen auf Kanton Solothurn, siehe aber nächster Punkt) ■ Überträgt ein Allein- oder Mehrheitsaktionär ein Grundstück auf die von ihm beherrschte Immobiliengesellschaft, wird im Kanton Solothurn keine Handänderungssteuer erhoben. 	✓
 Das Einbringen der Liegenschaft kann eine Handänderungssteuer von 2,2% des Verkehrswertes auslösen (kantonal unterschiedlich, hier bezogen auf Kanton Solothurn, siehe aber nächster Punkt) Überträgt ein Allein- oder Mehrheitsaktionär ein Grundstück auf die von ihm beherrschte Immobiliengesellschaft, wird im Kanton Solothurn keine Handänderungssteuer erhoben. 	·
 2,2% des Verkehrswertes auslösen (kantonal unterschiedlich, hier bezogen auf Kanton Solothurn, siehe aber nächster Punkt) ■ Überträgt ein Allein- oder Mehrheitsaktionär ein Grundstück auf die von ihm beherrschte Immobiliengesellschaft, wird im Kanton Solothurn keine Handänderungssteuer erhoben. 	✓
ihm beherrschte Immobiliengesellschaft, wird im Kanton Solothurn keine Handänderungssteuer erhoben.	✓
- 100 1 2 100 0 1 1 1 1 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
 Wird ein Aktionärsdarlehen (Fremdkapital) begründet, so ist ein markt- gerechter Zins zu entrichten 	✓
■ Erbrechtliche Lösungen sind eventuell schwieriger zu gestalten, (wobei eine Aufteilung der Liegenschaft(en) über den Aktienbesitz einfacher möglich ist, als wenn die Liegenschaft selber aufteilt werden müsste)	✓
 Bei umfangreichen Immobilienportefeuille im Privatvermögen ist die mögliche Qualifikation als Geschäftsvermögen zu beachten (auch bei Übertragung in eigene Immobiliengesellschaft) 	✓
■ Prüfung MWST-Optierung bei Investitionen und/oder Aufwendungen, wenn die Liegenschaft nicht ausschliesslich für private Zwecke genutzt wird	
■ Empfehlung: Steuerruling mit der zuständigen Steuerverwaltung	

4. Besteht ein Handlungsbedarf?

Wenn einige der nachfolgenden Fragen mit Ja beantwortet werden können, dürfte eine Immobilien-AG zu prüfen sein:

		<u>Ja</u>	<u>Nein</u>
•	Besteht eine hohe Einkommenssteuerbelastung?		
•	Ist die Steuerbelastung am Wohnsitz günstiger als am Ort der Liegenschaft?		
•	Sollen die Liegenschaften länger als 10 Jahre behaltet werden?		
•	Sollen weitere Liegenschaften erworben werden?		
•	Ist die Liegenschaft mehrheitlich gewerblich genutzt?		
•	Besteht die Gefahr, dass die Liegenschaft an Wert verliert?		
•	Wie sieht die erbrechtlichen Planung aus?		